



EIDG. ALKOHOLVERWALTUNG
REGIE FEDERALE DES ALCOOLS
REGIA FEDERALE DEGLI ALCOOLI

Tel.: (031) 23 12 33
Telegr.: Alkohol Bern
Telex: 3 26 33 Alkohol Bern

Postcheck-Konto
Compte de chèques postaux
Conto-chèques postali

No. 238-BE / 55.1

Bitte in der Antwort erwähnen
à mentionner dans votre réponse
da indicare nella risposta

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>Tobago</i>	<i>Trinid. 877.4</i>
GATT	3000 Bern 9, den 28. Dezember 1971
EE	29. DEZ. 1971 <i>noel</i>
<i>X</i>	<i>X</i>
Kopie an	An die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

No. 30-2

3003 B e r n

Ihr Zeichen:

Gre/em - Trinidad und Tobago
877.4.

*il sera intéressant
de voir encore les autres
réponses Co
30.12.*

Warenverkehr mit Trinidad und Tobago

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Dezember 1971 an die Eidg. Oberzolldirektion, wovon Sie uns eine Kopie zugestellt haben, und beehren uns, zu dieser Angelegenheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Untersuchung des uns zugestellten Musters durch unsere chemisch-technische Abteilung hat ergeben, dass der Angostura-Aromatic-Bitter einen Alkoholgehalt von 44 Vol.% aufweist. Nach der uns eingesandten Beschreibung des Produktes eignet sich der Angostura Bitter hauptsächlich für Cocktails und sonstige Bar-mischgetränke. Nach Art. 1 des Bundesratsbeschlusses über die Ent-richtung von Monopolgebühren vom 23. Dezember 1968 werden somit bei der Einfuhr von Angostura Bitter von 20 bis 75 Vol.% an der Grenze folgende Monopolgebühren erhoben:

- Fr. 1400.-- je q brutto bei Sendungen von 50 kg brutto und mehr
- Fr. 1750.-- je q brutto bei Sendungen unter 50 kg brutto.

Nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung wird der Alkoholordnung vornehmlich eine volksgesundheitliche Aufgabe gestellt. Durch die Vorkehren des Bundes soll eine Verminderung der Einfuhr, der Herstellung und des Verbrauches von gebrannten Wassern bewirkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, steht bei den ausländischen Alkoholika



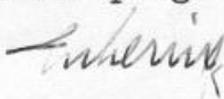
lediglich das Mittel der Fiskalbelastung an der Grenze, die Erhebung der sogenannten Monopolgebühr zur Verfügung, mit der eine Verteuerung der Produkte und damit eine Verminderung ihrer Einfuhr und des Konsums angestrebt wird. Die schweizerische Alkoholgesetzgebung unterscheidet sich ganz wesentlich von den ausländischen, indem diese vor allem die Erzielung möglichst hoher Fiskalgewinne bezwecken; zum Teil verfolgen sie noch agrarpolitische Ziele. Nach schweizerischer Auffassung kommt auf dem Gebiete des Alkoholwesens den volksgesundheitlichen Belangen der Vorrang gegenüber den wirtschaftlichen Interessen zu. Der Schutz gegen die Alkoholgefahr ist ungleich wichtiger als das Bedürfnis nach einem uneingeschränkten Handelsverkehr. Den Entwicklungsländern kann bestimmt auf anderen Gebieten geholfen werden als durch Verbesserung der Exportmöglichkeiten für alkoholische Getränke.

Der Angostura Bitter dient zu Trink- oder Genusszwecken, weshalb die Voraussetzungen für die Anwendung eines niedrigeren Monopolgebührenansatzes, wie dies zum Beispiel für pharmazeutische Erzeugnisse gemäss Art. 4 des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses der Fall ist, nicht erfüllt sind. Es würde dem Sinn des Alkoholgesetzes widersprechen, wenn zu Trink- und Genusszwecken dienende alkoholhaltige Erzeugnisse nicht vollumfänglich der Monopolgebührenpflicht unterliegen würden.

Auf Grund dieser Erwägungen bedauern wir, dem Gesuche von Trinidad und Tobago nicht entsprechen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. ALKOHOLVERWALTUNG
Sektion Monopolgebühren


V. Tscherrig